

Gemeinneverwaltungsverband „Raum Weinsberg“

Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1.Änderung (Kreisverkehr)" 08125024_0795_029_01_ABW

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Abwägung eingegangener Stellungnahmen

Entwurf ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 05.08.2025/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure für
Bau- und Vermessungswesen,
Stadtplanung
Sucystraße 9
74321 Bietigheim-Bissingen

Beteiligte im Bebauungsplanverfahren " Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1.Änderung (Kreisverkehr)"

Folgende Behörden gaben eine Stellungnahme ab (**fett** hervorgehoben):

- Nr. 1 **Landratsamt Heilbronn**
- Nr. 2 **Regierungspräsidium Stuttgart**
- Nr. 3 **Regionalverband Heilbronn-Franken**
- Nr. 4 Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Nr. 5 Regierungspräsidium Freiburg – höhere Forstbehörde**
- Nr. 6 Vermögen und Bau Baden Württemberg
- Nr. 7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nr. 8 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Nr. 9 Handwerkskammer Heilbronn-Franken**
- Nr. 10 Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
- Nr. 11 Polizeipräsidium Heilbronn**
- Nr. 12 Gemeinde Obersulm**
- Nr. 13 Gemeinde Bretzfeld**
- Nr. 14 Gemeinde Erlenbach**
- Nr. 15 Stadt Heilbronn**
- Nr. 16 Gemeinde Lehrensteinsfeld
- Nr. 17 GVV Schrozach-Bottwartal**
- Nr. 18 Deutsche Bahn AG**
- Nr. 19 Eisenbahn-Bundesamt**
- Nr. 20 Autobahn GmbH**
- Nr. 21 Deutsche Telekom Technik GmbH**
- Nr. 22 Netze BW GmbH**
- Nr. 23 Terranets BW GmbH**
- Nr. 24 Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia Bw GmbH)**
- Nr. 25 Zweckverband Bodensee – Wasserversorgung**
- Nr. 26 BIL-Abfrage mit Liste nicht betroffener Leitungsträger

Folgende private Stellungnahmen wurden eingereicht:

- Nr. 27 **Frau G. Lehrensteinsfeld**

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Landkreis Heilbronn</p>  <p>Landratsamt Heilbronn 74064 Heilbronn Gemeindeverwaltungsverband "Raum Weinsberg" Postfach 1109 74183 Weinsberg</p> <p>Bauen und Umwelt Postanschrift: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn Frau Hagenloch Telefon 07131 994-6848 Fax 07131 994 E-Mail Martina.Hagenloch @landratsamt-heilbronn.de</p> <p>Zimmer K402 Unser Zeichen 2024-100053-BL Datum 26.06.2024</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan "Verbindungsstraße B39a und L1102 1. Änderung (Kreisverkehr)"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Bauplanungsrecht Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass je nach Ergebnis der nachzureichenden SAP eine erneute Offenlage erforderlich sein könnte.</p> <p>Im weiteren Verfahren muss die erforderliche Biotopausnahme von der uNB zumindest schriftlich in Aussicht gestellt werden können.</p> <p>Natur- und Artenschutz Die vorgelegten Unterlagen sind teils unvollständig und widersprüchlich. Das Plangebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan und im Regionalplan bereits als Verkehrsfläche dargestellt. Das vereinfachte Verfahren hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen zum Gebietsschutz und zum Artenschutz in der Bauleitplanung. Im Änderungsverfahren ist sicherzustellen, dass durch die Wirkungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.</p> <p>Es fehlt eine Biotopausnahme, die den Umgang mit den entfallenden geschützten Gehölzstrukturen regelt. Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung sind keine festgesetzt. Es fehlt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie eine Aussage zur möglicherweise geschützten Streuobstfläche.</p> <p>Schutzgebiete Unter Punkt 6.1 Schutzgebiete des Naturschutzes wird korrekt erkannt, dass die Höhe des Straßenbegleitgrüns seitens der Biotopkartierung der LUBW im Jahr 2020</p> <p>Besucheranschrift und Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr Kaiserstr. 1 Mi. 13:30 – 18:00 Uhr 74072 Heilbronn und nach Vereinbarung Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus Stadtbahnenlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus www.landkreis-heilbronn.de</p> <p>Kreissparkasse Heilbronn IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25 Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX</p>	<p>Bauplanungsrecht: Beide Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Natur- und Artenschutz: Beide Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>als geschützte Biotope erfasst wurden. Zum Umgang mit dem Biotopschutz wird ein Auszug aus dem Bestand- und Konfliktplan des LBP von 1997 vorgelegt, in welchem die Gehölze noch nicht verzeichnet sind. Schriftlich wird erläutert, die entfallenden Gehölze würden auf den neu entstehenden Böschungsflächen wiederhergestellt. Eine Bilanzierung soll folgen, ist aber noch nicht vorhanden. Es wird darauf verwiesen, dass durch die Lage der Gehölze innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans keine formelle Ausnahmegenehmigung erforderlich sei. Dem wird aus naturschutzfachlicher Sicht widersprochen, da der Biotopschutz ein eigenständiger Rechtsbelang ist, welcher unabhängig vom zugrundeliegenden Bebauungsplan gilt.</p>  <p>Lage der Biotope: die schwarzen Linien stellen grob den neuen Straßenverlauf dar. Roter Pfeil: bis unmittelbar an den Geltungsbereich heranragendes Biotop, zu dessen bauzeitlichem Schutz keine Aussage getroffen wird. Blauer Pfeil: Grundstück mit Obstbäumen, das möglicherweise dem Schutz einer über 1.500 m² umfassenden Streuobstwiese unterliegt.</p> <p>Nach § 30 Abs. 2 S.1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Nicht vorausgesetzt ist demnach, dass die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung tatsächlich eintritt. Ausreichend ist vielmehr die Möglichkeit, d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die verbotene Handlung zu einer Zerstörung oder erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führt. Der Begriff der Zerstörung meint die physische Beseitigung eines Biotops der gesetzlich geschützten Art, erfasst aber auch jede Handlung, die es mit sich bringt, dass die für den Biototyp charakteristischen Eigenschaften entfallen. Jede nachteilige Veränderung unterhalb der Zerstörungsschwelle ist als Beeinträchtigung anzusehen. Erfasst sind danach Veränderungen, die den Charakter des Biotops zwar nicht grundlegend verändern, jedoch dessen Wert und Eignung als Lebensraum für die ihn betreffenden Lebensgemeinschaften bzw. Tier- und Pflanzenarten mindern. Ausreichend ist hierfür eine Verschlechterung des vorhandenen Zustandes, die nach Art, Umfang oder Schwere als bedeutend zu bewerten ist oder zwar</p>	<p>Schutzgebiete:</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung ist ein rechtlicher Begriff und hat keine Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Einschätzung. Im Naturschutzgesetz sind Feldhecken nur geschützt, wenn sie in der freien Landschaft liegen. Ursprünglich waren daher Straßengehölze nicht erfasst, das hat sich im Laufe der Jahre (ohne Änderung der Rechtsgrundlage) gewandelt und so wurde auch Straßenbegleitgrün als Biotop eingetragen.</p> <p>Diese Feldhecken sind nachweisbar gepflanzt worden und haben sich relativ schnell zu einem aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollem Biotop entwickelt. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Entwicklung wiederholt werden kann und auch die neu gepflanzten Hecken sich wiederum als wertvolles Biotop entwickeln werden. Der Zeitverzug ist in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erfassen. Da in der Umgebung sehr viele gleichartige Biotopstrukturen vorhanden sind, können Hinderungsgründe für eine Ausnahmegenehmigung nicht erkannt werden.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht, aber dauerhaft wirkt und in absehbaren Zeiträumen nicht von selbst heilt. Ob eine Handlung unmittelbar auf der von einem Biotoptyp eingenommenen Fläche oder außerhalb derselben im räumlichen Umfeld vorgenommen wird, ist nicht von Belang.</p> <p>Bei den Biotopen handelt es sich um Biotoptypen nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Feldhecken in freier Landschaft. Da der vorliegende Bebauungsplan die Errichtung eines Kreisverkehrs zum Ziel hat, werden keine typischen Siedlungseinflüsse erwartet. Daher kann von einem Erhalt des charakteristischen Merkmals der „freien Landschaft“ ausgegangen werden. Allerdings wird das weitere Bestehen der Biotope in der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Der besondere Biotopschutz ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Nach § 30 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 4 BNatSchG kann von den Verboten nach Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichen werden können. In diesem Fall wäre vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Biotopausnahme (inkl. konkreter Ausgleichsplanung) zu stellen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ist eine Biotopausnahme zu beantragen und der erforderliche Ausgleich festzuhalten. Dies betrifft die Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Feldhecken westlich der B39a“ (Biotoptnr. 168211250780), • „Gehölze an Bundesstraße westl. Ellhofen“ (Biotoptnr. 168211250022) und • „Feldhecken entlang B39a, südwestlich Ellhofen“ (168211250749) <p>innerhalb des Geltungsbereichs sowie möglicherweise das Biotop Feldhecke Ge wann „Geigersberg“, südwestlich Ellhofen (Biotoptnr. 168211250781), welches auf der Westseite bis ganz knapp an den Geltungsbereich heranreicht, und zu dessen bauzeitlichen Schutz keine Aussage getroffen wird. Da es keine Darstellung der Lage der BE-Flächen oder Zufahrtswege gibt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Schaffung von Arbeitsraum in das Biotop eingegriffen wird.</p> <p>Im Südosten des Geltungsbereichs befindet sich ein Grundstück mit Obstbäumen (laut Bericht zur artenschutzrechtlichen Einschätzung handelt es sich um vorwiegend Kirschen, nach Westen hin auch Apfel) bei dem es sich möglicherweise um ein nach § 33a BNatSchG geschützten Streuobstbestand handelt. Nach § 33a Abs. 1 NatSchG sind Streuobstbestände zu erhalten. Eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung und ist nur möglich, wenn der Eingriff ausgeglichen werden kann. Der Streuobstschutz ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Möglicherweise handelt es sich um eine im Zuge des Straßenbaus angelegte Ausgleichsfläche. Die Größe des mit Bäumen bestandenen Bereichs misst knapp 1.500m², wobei hier Messungenauigkeiten durch das alleinige Abgrenzen anhand des Luftbilds berücksichtigt werden müssen. Klarheit über den Status der Fläche kann nur eine exakte Vermessung vor Ort bringen. Im Plantell sowie den textlichen Festsetzungen ist in diesem Bereich eine Neuanlage der Böschung mit Pflanzung von Einzelbäumen verzeichnet (Einzelbaumpflanzgebot). Möglicherweise lässt sich der mögliche Konflikt mit dem Streuobstschutz dadurch umgehen, dass in den Bestand nicht eingegriffen und die bereits bestehende Böschung nicht verändert wird. Ist dies nicht möglich und ein Eingriff notwendig, ist eine exakte Ausmessung vor Ort vorzunehmen, kartografisch festzuhalten und der UNB darzulegen, ob ein Konflikt besteht oder nicht.</p>	<p>Der Antrag wird gestellt.</p> <p>Das gesetzlich geschützte Biotop Streuobstwiese soll nicht umgewandelt werden. Es ist lediglich erforderlich, einen Obstbaum zu fällen, der im Arbeitsraum steht. Die anderen können erhalten werden. Eine Umwandlung ist ohnehin nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Bestätigt sich das Vorliegen eines Streuobstbestandes, wäre vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Genehmigung einer Streuobstumwandlung (inkl. Ausgleichsplanung) zu stellen.</p> <p><u>Fachbeitrag Artenschutz</u> Unter Punkt 6.3 artenschutzrechtliche Einschätzung wird auf die Anlage 4 verwiesen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Einschätzung, nicht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) wie sie für Eingriffe in Biotope notwendig wäre. Aus der artenschutzrechtlichen Einschätzung geht hervor, dass für das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können. Es wird die Durchführung einer SaP mit vertiefter Untersuchung der Artengruppen Vögel, Reptilien und Haselmaus empfohlen. Die UNB schließt sich dieser Einschätzung an und fordert die Vorlage einer SaP zu den genannten Artengruppen.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Grundsätzlich wird von einer nur geringfügigen Änderung der Verkehrsflächen gesprochen, wegen derer ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB angewandt wird. Daher wird in der Begründung unter Punkt 6 Ermittlung der Umweltbelange darauf verwiesen, dass keine Umweltprüfung durchzuführen sei. Im selben Abschnitt wird jedoch darauf verwiesen, dass die Eingriffe in die Schutzwerte Boden sowie Tiere und Pflanzen auf Grundlage der Ökokontoverordnung einer rechnerischen Bilanzierung unterzogen würden. Vorgelegt wurde eine entsprechende Bilanzierung jedoch nicht.</p> <p><u>Textteil</u> Sofern an dem Kreisverkehr Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, den folgenden Punkt im Textteil zu ergänzen: <i>Es ist zum Schutz von nachtaktiven Insekten die Beleuchtung mit insekten schonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 1a BauGB)</i></p> <p>Landwirtschaft Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Überplanung. Durch die Überplanung verlieren mindestens zwei Landwirte Flächen.</p> <p><u>Hinweise</u> Durch die Veränderung der Topographie ist mit veränderten Kaltluftabflüssen zu rechnen, die sich eventuell negativ auswirken. Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen, an denen sich die Baustelle befindet, sind frühzeitig zu informieren über Zeitpunkt und Umfang der (Bau-) Maßnahmen. Wir</p>	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz wurde erstellt und liegt den Unterlagen bei.</p> <p>Die Bilanzierung wurde erstellt, der landschaftspflegerische Begleitplan mit E/A Untersuchung liegt den Unterlagen bei.</p> <p>Eine Beleuchtung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Landwirtschaft: Da weitgehend auf den bestehenden Flächen geplant wird, sind die Flächenverluste sehr gering und der Landwirtschaft zumutbar, stellt man den Gewinn aus der geringeren Unfallhäufigkeit gegenüber.</p> <p>Da im Kaltluftabstrom keine Sonderkulturen oder Siedlungsflächen liegen und der Luftstrom durch die Fahrzeuge bereits jetzt erheblich gestört ist, werden durch die Neuplanungen keine Änderungen erwartet.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>möchten daraufhin weisen, dass Eigentümer nicht immer Bewirtschafter der Flächen sind.</p> <p>Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Wir regen an, die landwirtschaftlichen Wege nach den Richtlinien des ländlichen Wegebaus zu errichten, frostsicher und mit einer hohen Tragsicherheit, damit die ertüchtigen/ausgebauten Wege den aktuellen Nutzungsanforderungen der landwirtschaftlichen Maschinen entsprechen.</p> <p>Die Pflege der geplanten Anpflanzungen sind zu sichern, um das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen zu vermeiden. Es ist ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Bei temporär genutzten Flächen erfolgen folgende Hinweise Die Bewirtschafter der Flächen, auf der sich Baustelle und Zufahrten befinden, sind frühzeitig zu informieren über Zeitpunkt und Umfang der (Bau-)Maßnahmen. Den Bewirtschafter ist eine Entschädigung zu leisten für Ernteausfälle (Grünland und Kulturpflanzen) sowie für entgangene Direktzahlungen.</p> <p>Die in Anspruch genommenen Flächen sind in dem Zustand zu hinterlassen wie vorgefunden.</p> <p>Des Weiteren regen wir an, Flächen, bei denen aufgrund von Baumaßnahmen der Verdacht bestehen könnte, dass diese sich temporär nachteilig für die landwirtschaftliche Produktion auswirken, erstmals (für mehrere Jahre) aus der Produktion zu nehmen und dementsprechend auszugleichen. Somit könnte zukünftig der Konflikt um die Höhe der entgangenen Erträge minimiert werden, der Boden kann sich wieder regenerieren, bzw. nachgearbeitet werden. Das Landwirtschaftsamt berechnet Ertragsausfälle/Entschädigungen nur unter der Voraussetzung, dass ein gültiger schriftlicher Pachtvertrag vorliegt oder wenn es sich um Eigentumsflächen der Bewirtschafter handelt.</p> <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>Gewässer</u> Nördlich angrenzend an die L1102 innerhalb des Plangebietes auf Flst. 4670 Gmk. Eilhofen verläuft der als Straßengraben ausgebildete Totenbaumgraben, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Dieser nimmt laut Planunterlagen oberflächig abfließendes Regenwasser aus den nördlich gelegenen Außenbereichen auf und dient zum Teil dazu, überschüssiges Regenwasser der Verkehrsfähigen abzuführen. Es wird beabsichtigt, im Zuge der geänderten Höhenlage der Verkehrsflächen den Gewässerlauf zu verlegen. Bei der geplanten Verlegung des Totenbaumgrabens als wesentliche Umgestaltung des Gewässers handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG. Der Gewässerausbau bedarf grundsätzlich der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Vollzug der Planung und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gewässer: Die Ausnahmegenehmigung wurde beantragt.</p>

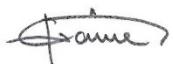
Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Die wasserrechtliche Befugnis zur Umverlegung des Gewässers kann durch den Bebauungsplanbeschluss nicht abgedeckt werden, sondern ist bei der unteren Wasserbehörde separat zu beantragen.</p> <p>Hinweis Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies möglich ist, ausgeglichen werden.</p> <p>Hochwasser Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht. Der Totenbaumgraben ist kein HWGK-Gewässer.</p> <p>Starkregen Das Plangebiet wird durch die Starkregen Gefahrenkarten der Stadt Weinsberg und der Gemeinde Ellhofen nicht abgedeckt. Vom GVV Raum Weinsberg sind für das vorliegende Plangebiet noch genauere Aussagen über mögliche Auswirkungen bei Starkregen zu treffen.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Die Belange des Bodenschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan wurden die Gründe und der Umfang des Bebauungsplans plausibel dargelegt, sodass eine Abwägung erkennbar ist. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Um den Eingriff in das Schutzzug Gut Boden weitestgehend zu minimieren, sind bei der Umsetzung des Vorhabens insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Wertverlust von Bodenmaterial“ wird hingewiesen. • Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzzug Gut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten. • Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Starkregen Gefahrenkarte wurde in den Hinweisen Ziffer III.4 ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. <p>Es wird empfohlen, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Abwasser Die Entwässerung der Verkehrsflächen soll wie bisher über einen separaten Regenwasserkanal, der das Straßenwasser dem Ellbach zuführt, erfolgen.</p> <p>Nach der „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser“ ist Straßenoberflächenwasser vor der Einleitung in ein Gewässer grundsätzlich zu behandeln. Hierzu ist die Verkehrsbelastung zu beachten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass, falls eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des bestehenden Regenwasserkanals gegeben ist, zu überprüfen ist, ob die Vorbehandlung des Oberflächenwassers aufgrund der Belastungsklasse berücksichtigt wurde. Andernfalls ist im Rahmen eines Änderungsantrages nachzuweisen, dass die Einleitung in den bestehenden Regenwasserkanal schadlos erfolgen kann. Der Antrag hierfür ist vor der Erschließung einzureichen.</p> <p>Straßen und Verkehr Das Plangebiet umfasst den Kreuzungsbereich der B 39a und der Verbindungsstraße zur L 1102, sowie geringfügige Randflächen im Raum Weinsberg. Kreisstraßen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Zuständiger Straßenbaulastträger für die B39 und die L1102 ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Für die Baustelleneinrichtung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde des Landratsamts Heilbronn zu beantragen.</p> <p>Freundliche Grüße Gez. Martina Hagenloch</p>	<p>Die Hinweise sind in der LABO Vollzugshilfe enthalten auf die in Ziffer III.6 des Textteils bereits hingewiesen wurde.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.</p>

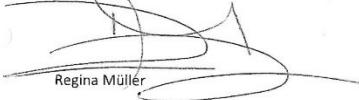
Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p style="text-align: center;">  Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR </p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ Postfach 1109 74183 Weinsberg</p> <p>Versand erfolgt nur per E-Mail an: thomas.gothe@weinsberg.de</p> <p>Stuttgart 28.06.2024 Name: Bianca Haberzettl Durchwahl: 0711 904-12115 Aktenzeichen: RPS21-2434-223/3/3 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>— Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“, Stadt Weinsberg Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren nach § 13 BauGB Ihr Schreiben vom 14.05.2024, Ihr Zeichen: GO/fw</p> <p>— Sehr geehrter Herr Goth, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Vorab weisen wir darauf hin, dass das Formblatt zukünftig bitte vollständig auszufüllen ist.</p> <p>Bei dem vorgelegten Bebauungsplan handelt es sich lt. der vorliegenden Begründung um einen entwickelten Bebauungsplan. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p> Dienstgebäude Ruppemannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage</p>	2

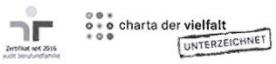
Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Raumordnung</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Die Planung befindet sich im Randbereich eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gehen wir davon aus, dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Raumordnung, aufgrund der nur geringfügigen Überschneidung und der bereits bestehenden Verbindungsstraße sowie dem Kreuzungsbereich, nicht besteht.</p> <p>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht daher keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Im Übrigen weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Der Bebauungsplan ist in enger Verflechtung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Nord - entstanden, daher bestehen gegen diesen Bebauungsplan seitens des Straßenbaulastträgers keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich an Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat 42 SG 4 Technische Straßenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung. <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Bianca Haberzettl</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p>Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 · 74072 Heilbronn</p>  <p>Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg Stadt Weinsberg Postfach 1109 74183 Weinsberg</p> <p>Datum: 13.06.2024 Bearbeiter: Krä/Ha Az.: 7-2-3-2 Ihr Az.:</p> <p>GVV Raum Weinsberg, Bebauungsplanverfahren „Verbindungsstraße zwischen der B39a und der L1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“ Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein.</p> <p>Wir begrüßen dennoch das Vorhaben, die Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Kreuzungsbereichs gemäß Plansatz 4.1 mit einem Kreisverkehr zu erhöhen und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Christof Krämer Stellvertreter des Verbandsdirektors</p> <p><small>Regionalverband Heilbronn-Franken • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn Tel. (07131) 6210-0 • Fax (07131) 6210-29 • E-Mail: info@rvhmf.de • www.rvhmf.de IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79</small></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
5.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: Goth, Thomas Gesendet: Freitag, 7. Juni 2024 07:40 An: Weik, Franziska Betreff: WG: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)" - hier: Stellungnahme der höheren Forstbehörde</p> <p>Rückläufer Thomas Goth Amtsleiter Stadtverwaltung Weinsberg Baurecht, Bauordnung und Liegenschaften Marktplatz 11 74189 Weinsberg Tel.: +49 7134 512-250 Fax: +49 7134 512-199 (zentral) Thomas.Goth@weinsberg.de www.weinsberg.de</p>  <p>Von: Sellenmerten, Marco (RPF) <Marco.Sellenmerten@rpf.bwl.de> Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2024 17:38 An: Weik, Franziska <Franziska.Weik@weinsberg.de>; Goth, Thomas <Thomas.Goth@weinsberg.de> Cc: UFB, LK HEILBR (RPF) <Forstamt@landratsamt-heilbronn.de> Betreff: AW: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)" - hier: Stellungnahme der höheren Forstbehörde</p> <p>Sehr geehrte Frau Weik, sehr geehrter Herr Goth, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)“ liegt kein Wald im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldfächern (z. B. Waldzufahrten, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern werden <u>förlrechtliche/-fachliche Belange</u> vom gegenständlichen Bebauungsplanverfahren <u>nicht berührt</u>.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung gemäß § 8 LWaldG nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldfächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Marco Sellenmerten</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 - Waldbiologie und Körperschaftsforstdirektion</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
9.	<p> Handwerkskammer Heilbronn-Franken</p> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken • Postfach 19 65 • 74009 Heilbronn</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Rathaus Weinsberg Marktplatz 11 74189 Weinsberg</p> <p>Recht</p> <p>Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“ Aufstellungsbeschluss - öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Regina Müller</p> <p>21. Mai 2024 Ihr Zeichen: Go/fw Unser Zeichen: ll-rm Ansprechpartnerin: Regina Müller Telefon 07131 791-141 Telefax 07131 791-2541 Regina.Mueller@hwk-heilbronn.de</p> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn info@hwk-heilbronn.de www.hwk-heilbronn.de Präsident: Ulrich Bopp Hauptgeschäftsführer: Ralf Schnör Kreissparkasse Heilbronn BLZ 620 500 00 Konto 69 508 IBAN DE04 6205 0000 0000 0695 08 VR Heilbronn Schwäbisch Hall eG BLZ 622 901 10 Konto 108 050 009 IBAN DE54 6229 0110 0108 0500 09</p> <p>+++ Besuchen Sie uns im Internet unter www.hwk-heilbronn.de +++</p> <p>DAS HANDEWERK DIE WIRTSCHAFTSKAMMER VON HEILBRONN</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen	
11.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: Bartelme, Markus <Markus.Bartelme@polizei.bwl.de> im Auftrag von HEILBRONN.PP.FEST.E.VK <HEILBRONN.PP.FEST.E.VK@polizei.bwl.de> Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2024 10:48 An: Weik, Franziska Betreff: AW: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B39a und der L1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“ bestehen grundsätzlich keine verkehrlichen Bedenken. Um eine gute Funktionsfähigkeit des Kreisverkehrs zu gewährleisten, sollten die verschiedenen Zufahrten eine ähnliche Verkehrsstärke aufweisen. Die in Unterpunkt III.13 genannte „Insektenverträgliche Außenbeleuchtung“ ist an außerörtlichen Straßen bzw. Kreisverkehren nicht zulässig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>Markus Bartelme</p> <hr/> <p>POLIZEIPRÄSIDIUM HEILBRONN</p> <p>Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr -</p> <p>Karlstraße 119 74076 Heilbronn 07131 104-2249</p> <p>E-Mail dienstlich: heilbronn_pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de E-Mail persönlich: markus.bartelme@polizei.bwl.de</p> <p> Von: Weik, Franziska <Franziska.Weik@weinsberg.de> Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 12:24 An: HEILBRONN.PP <HEILBRONN.PP@polizei.bwl.de> Betreff: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie das oben genannte Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Franziska Weik</p>	11	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis in Ziffer III.13 alt (Beleuchtung) wird ersetztlos gestrichen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
12.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: Kromer, Fennja <Fennja.Kromer@obersulm.de> Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2024 16:20 An: Weik, Franziska Betreff: WG: Anhörung bis 28.06.: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)" Anlagen: doc00039220240514121656.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Weik,</p> <p>die Gemeinde Obersulm bringt zu o.g. Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vor. Wir bedanken uns für die Beteiligung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Fennja Kromer Bauamt Amtsleiterin</p> <p>Gemeinde Obersulm Bernhardstr. 1 74182 Obersulm Telefon: +49 7130 28 160 Telefax: +49 7130 28 169 E-Mail: Fennja.Kromer@obersulm.de Web: www.obersulm.de</p> <p></p> <p>Impressum Datenschutz Hinweisgeber</p> <p>Bitte prüfen Sie im Sinne der Abfallvermeidung, ob diese Mail ausgedruckt werden muss.</p> <p>Von: Weik, Franziska <franziska.weik@weinsberg.de> Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 13:36 An: Gemeinde <Gemeinde@obersulm.de> Betreff: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)"</p> <p>Sehr geehrte Dame und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie das oben genannte Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Franziska Weik</p> <p>Stadtverwaltung Weinsberg Abteilung Baurecht, Bauordnung und Liegenschaften Marktplatz 11 74189 Weinsberg</p> <p>Tel.: +49 7134 512-276 Fax: +49 7134 512-199 (zentral) franziska.weik@weinsberg.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
13.	<p>BRETZFELD DAS TOR ZUM HOHENLOHER LAND</p> <p>Gemeinde Bretzfeld Adolzfurter Straße 12 74626 Bretzfeld Gemeindeverwaltungsverband thomas.goth@weinsberg.de</p> <p>Frau Ulrike Egner Telefon 07946-771-40 E-Mail ulrike.egner@bretzfeld.de</p> <p>Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen Unser Zeichen 621.25/IV/Eg</p> <p>27. Mai 2024</p> <p>Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr) hier: Stellungnahme im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Goth,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an oben genannten Verfahren. Die Gemeinde Bretzfeld ist von ihren wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben von der Planung nicht betroffen, es werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht.</p> <p>Von einer Beteiligung im weiteren Verfahren kann abgesehen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Martin Pioß Bürgermeister</p> <p> Gemeinde Bretzfeld Adolzfurter Straße 12 74626 Bretzfeld www.bretzfeld.de</p> <p>Kontakt Telefon 07946-771-0 Telefax 07946-771-14 E-Mail rathaus@bretzfeld.de</p> <p>Sprechzeiten Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di 13:30 - 19:00 Uhr Do 13:30 - 16:00 Uhr</p> <p>Bankverbindung Raiffeisenbank Hohenloher Land eG IBAN DE94 6006 9714 0485 9200 00 BIC GENODES1BR</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
14.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: Hirrlie, Bernd <Bernd.Hirrlie@erlenbach-hn.de> Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 10:05 An: Weik, Franziska Betreff: AW: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)"</p> <p>Guten Tag, Frau Weik,</p> <p>seitens der Gemeinde Erlenbach gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben. Planungen der Gemeinde Erlenbach werden davon nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Bernd Hirrlie</p> <hr/> <p>Gemeindeverwaltung Erlenbach Klingenstraße 2 74235 Erlenbach Fon: 07132 9335-30 Fax: 07132 9335-14</p> <p>www.erlenbach-hn.de</p> <hr/> <p>Von: Info <Info@erlenbach-hn.de> Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 16:00 An: Hirrlie, Bernd <Bernd.Hirrlie@erlenbach-hn.de> Betreff: WG: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)"</p> <hr/> <p>Von: Weik, Franziska <Franziska.Weik@weinsberg.de> Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 13:38 An: Info <Info@erlenbach-hn.de> Betreff: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie das oben genannte Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Franziska Weik</p> <p>Stadtverwaltung Weinsberg Abteilung Baurecht, Bauordnung und Liegenschaften Marktplatz 11 74189 Weinsberg</p> <p>Tel.: +49 7134 512-276</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
15.	<p>H  H N Heilbronn Bürgermeister</p> <p>H Stadt Heilbronn Postfach 3440 74024 Heilbronn</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Rathaus Weinsberg Marktplatz 11 74189 Weinsberg</p> <p>Per E-Mail an: Franziska.Weik@weinsberg.de</p> <p>C</p> <p>Ihr Schreiben vom 14.05.2024 Ihr Zeichen Datum 11.06.2024 Unser Zeichen rb-61.14.20-166980/2024</p> <p>Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr) in Weinsberg/Ellhofen - Stellungnahme der Stadt Heilbronn gem. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB -</p> <p>— Sehr geehrte Frau Weik, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Heilbronn am o.g. Bebauungsplanverfahren. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Belange der Stadt Heilbronn nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung des Kreisverkehrs. — Für das weitere Verfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Andreas Fingler Bürgermeister</p> <p>Seite 1 von 1</p> <p>N</p> <p>Stadt Heilbronn Postfach 3440 74024 Heilbronn Technisches Rathaus Cäcilienstraße 51 74072 Heilbronn Telefon 07131 56-2004 Fax 07131 56-3198 Mail Dezernat4@heilbronn.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen		
17.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: info <info@gvv-sb.de> Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2024 16:06 An: Weik, Franziska Betreff: AW: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)"</p> <p>Sehr geehrte Frau Weik,</p> <p>seitens des GVV Schozach-Bottwartal bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)".</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Tatjana Mandel</p> <p>Sachgebiet Baurecht</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Dienstsitz Postanschrift Telefon Fax Website</td> <td style="width: 70%; padding: 5px;">Rathausstr. 20, 74232 Abstatt Postfach 48, 74360 Ilsfeld 07042 26778 0 07042 26778 99 www.gvv-sb.de</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">SCHOZACH BOTTWARTAL Gemeindeverwaltungsverband</p> <p>Unsere Datenschutzhinweise und Informationen zu Ihren Betroffenenrechten finden Sie unter https://www.gvv-sb.de/website/de/datenschutzerklärung</p> <p>Von: Weik, Franziska <Franziska.Weik@weinsberg.de> Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 13:47 An: info <info@gvv-sb.de> Betreff: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei senden wir Ihnen das oben genannte Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Franziska Weik</p> <p>Stadtverwaltung Weinsberg Abteilung Baurecht, Bauordnung und Liegenschaften Marktplatz 11 74189 Weinsberg</p> <p>Tel.: +49 7134 512-276 Fax: +49 7134 512-199 (zentral) franziska.weik@weinsberg.de www.weinsberg.de</p> <p></p>	Dienstsitz Postanschrift Telefon Fax Website	Rathausstr. 20, 74232 Abstatt Postfach 48, 74360 Ilsfeld 07042 26778 0 07042 26778 99 www.gvv-sb.de	<p>Kenntnisnahme</p>
Dienstsitz Postanschrift Telefon Fax Website	Rathausstr. 20, 74232 Abstatt Postfach 48, 74360 Ilsfeld 07042 26778 0 07042 26778 99 www.gvv-sb.de			

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
18.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: Goth, Thomas Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2024 11:45 An: Weik, Franziska Betreff: WG: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung Kreisverkehr" - 24-181274</p> <p>Priorität: Hoch</p> <p>Rückläufer</p> <p>Thomas Goth Amtsleiter</p> <p>Stadtverwaltung Weinsberg Baurecht, Bauordnung und Liegenschaften Marktplatz 11 74189 Weinsberg</p> <p>Tel.: +49 7134 512-250 Fax: +49 7134 512-199 (zentral) Thomas.Goth@weinsberg.de www.weinsberg.de</p>  <p>Von: Ralf Münster <Ralf.Muenster@deutschebahn.com> Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2024 09:39 An: Goth, Thomas <Thomas.Goth@weinsberg.de> Betreff: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung Kreisverkehr" - 24-181274 Priorität: Hoch</p> <p>Sehr geehrter Herr Goth,</p> <p>öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Ralf Münster</i></p> <p>Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung (CR.R.O4-SW(E)) Deutsche Bahn AG Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe Tel. +49 721 938 5816, intern 9725816, Fax 069 260913386</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
19.	<p> Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</p> <p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</u> Bearbeitung: Andreas Müller Gemeindeverwaltungsverband Telefon: +49 (721) 1809-142 Postfach 1190 Telefax: +49 (721) 1809-9699 74183 Weinsberg E-Mail: MuellerA@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 24.05.2024</p> <p>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) EVH-Nummer: 256039 59141-591pt/022-2024#168</p> <p>Betreff: Weinsberg: Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 — 1. Anderung (Kreisverkehr)“ Aufstellungsbeschluss — öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB), sowie Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Bezug: Ihr Schreiben vom 14.05.2024, Az. Anlagen: 0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 22.05.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Hausanschrift: Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0 Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de</p> <p>Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590 Leitweg-ID: 991-11203-07</p>	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
19.	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Müller</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
20.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung <FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de> Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2024 11:11 An: Weik, Franziska Cc: Lohberger, Alfred; Haußmann, Stefan Betreff: WG: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)" Anlagen: doc00038920240514121544.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Weik,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest und nehmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu obigem Bebauungsplanverfahren der Stadt Weinsberg gerne wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)" sind nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen keine direkten Belange der Autobahn GmbH des Bundes betroffen. Das Bebauungsplangebiet liegt in einem Abstand von mind. ca. 185 m zur Autobahn A81 und somit außerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG .</p> <p>Von daher werden seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht.</p> <p>Die folgende Hinweise und Bedenken bitten wir aber dringend zu beachten:</p> <p>Die Anschlussstelle Weinsberg/Ellhofen der Autobahn A81 kann hier, bedingt durch die Baumaßnahmen an der unmittelbar folgenden B39a, in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt werden. Daher sollte zu gegebener Zeit eine Verkehrsuntersuchung über das zu erwartende Verkehrsaufkommen, nach Flächen- und Nutzungsangaben des Auftraggebers prognostiziert, und die verkehrlichen Auswirkungen auf die bestehenden Anschlussstelle Weinsberg/Ellhofen ermittelt werden. Die Ergebnisse sollen anschließend im weiteren Verfahren mit einfließen und die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest über die Ergebnisse informiert werden. Durch die Baumaßnahme darf es zu keiner Gefahr von Rückstauungen des Verkehrs auf die Autobahn A81 kommen.</p> <p>Vielen Dank.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Nadine Gothe</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart</p> <p>Nadine Gothe Abteilung C 2, Straßenverwaltung T +49 711 34250 438 M +49 173 3531994 nadine.gothe@autobahn.de www.autobahn.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft den Vollzug und wird im Bauablauf beachtet.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
21.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de Gesendet: Montag, 1. Juli 2024 16:04 An: Weik, Franziska Betreff: AW: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)" Anlagen: Weinsberg B39a L1102 .pdf</p> <p>Unser Zeichen: 2024B_204</p> <p>Sehr geehrte Frau Weik,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. Uwe Koch</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Uwe Koch PTI 21, Betrieb 1 Knorstr. 22, 74074 Heilbronn +49 7131 86 6613 +49 171 975 1959 (Mobil) E-Mail: Uwe.Koch01@telekom.de www.telekom.de/netz</p> <p> Connecting your world.</p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik</p> <p>Von: Weik, Franziska <Franziska.Weik@weinsberg.de> Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 13:44 An: FMB T NL SW PTI 21 Bauleitplanungen <T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
21.		

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
22.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: Goth, Thomas Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2024 14:47 An: Weik, Franziska Betreff: WG: BP Weinsberg B39 Anlagen: Scan_22052024.pdf</p> <p>Rückläufer Thomas Goth Amtsleiter Stadtverwaltung Weinsberg Baurecht, Bauordnung und Liegenschaften Marktplatz 11 74189 Weinsberg Tel.: +49 7134 512-250 Fax: +49 7134 512-199 (zentral) Thomas_Goth@weinsberg.de www.weinsberg.de</p>  <p>Von: Teichtinger Kai <k.teichtinger@netze-bw.de> Im Auftrag von NETZPLANUNG HEILBRONN Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2024 13:31 An: Goth, Thomas <Thomas.Goth@weinsberg.de> Cc: Hauber Ulrich <u.hauber@netze-bw.de> Betreff: WG: BP Weinsberg B39 Sehr geehrter Herr Groth, der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Bereich des Bebauungsplans liegt keine Versorgungleitung (20kV; 0,4kV) der Netze BW. Zur Vermeidung von Schäden bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen																																										
23.	<p>Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ Sitz Weinsberg im Namen der Stadt Weinsberg</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband • Postfach 11 09 • 74183 Weinsberg</p> <p>terraneets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>D</td><td>Sek</td><td></td><td>BK</td><td>Bl</td><td>TAR</td></tr> <tr> <td>Bd</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bk</td><td></td><td></td><td>Eingang B</td><td></td><td>Bg</td></tr> <tr> <td>Bp</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td colspan="6">24. Mai 2024</td></tr> <tr> <td>BLL</td><td>SAH</td><td>MRS</td><td>SAT</td><td>SST</td><td>DEI</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>WEI</td></tr> </table> <p>Tel.: 07134/512-250 Fax: 07134/512-199 Ansprechpartner: Hr. Goth E-Mail: thomas.goth@weinsberg.de</p> <p>Weinsberg, 14. Mai 2024 GO/fw</p> <p>Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“</p> <p>Aufstellungsbeschluss – öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB), sowie Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Weinsberg hat am 06.05.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.</p> <p>Ziel ist es, die vorhandene unsignalisierte Einmündung der L 1102 in die B39a in einen Kreisverkehr umbauen zu können.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.05.2024 und die Begründung vom 06.05.2024, beides erstellt von Rauschmaier Ingenieure, werden zusammen mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 10.04.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom</p> <p style="text-align: center;">17.05.2024 bis 28.06.2024 je einschließlich (Veröffentlichungsfrist)</p> <p style="text-align: center;">auf der Homepage der Stadt Weinsberg unter www.weinsberg.de</p> <p>Rubrik: Gewerbe und Bauen – Bebauungsplanverfahren</p> <p style="text-align: center;">17.05.2024 bis 28.06.2024 der terraneets bw GmbH veröffentlicht. Sie können zusätzlich während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Weinsberg, Baurechtsamt, Zimmer 210, Rathaus, Marktplatz 11, 74189 Weinsberg sowie beim Bürgermeisteramt Ellhofen, Rathaus, Kirchplatz 1, 74248 Ellhofen, in markierten Bereich eingesehen werden.</p> <p style="text-align: center;">Datum: 05.06.2024 15.06.2024 Geprüft: <u>SShy</u> <u>JWHL</u></p>	D	Sek		BK	Bl	TAR	Bd						Bk			Eingang B		Bg	Bp						24. Mai 2024						BLL	SAH	MRS	SAT	SST	DEI						WEI	<p>Kenntnisnahme</p>
D	Sek		BK	Bl	TAR																																							
Bd																																												
Bk			Eingang B		Bg																																							
Bp																																												
24. Mai 2024																																												
BLL	SAH	MRS	SAT	SST	DEI																																							
					WEI																																							

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
24.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: Goth, Thomas Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 09:37 An: Weik, Franziska Betreff: WG: Stellungnahme OEG-16375, Vodafone West GmbH, Bebauungsplan «Verbindungsstraße zwischen der B39a und der L1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)»</p> <p>Rückläufer</p> <p>Thomas Goth Amtsleiter</p> <p>Stadtverwaltung Weinsberg Baurecht, Bauordnung und Liegenschaften Marktplatz 11 74189 Weinsberg</p> <p>Tel.: +49 7134 512-250 Fax: +49 7134 512-199 (zentral) Thomas.Goth@weinsberg.de www.weinsberg.de</p>  <p>Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com> Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 08:37 An: Goth, Thomas <Thomas.Goth@weinsberg.de> Betreff: Stellungnahme OEG-16375, Vodafone West GmbH, Bebauungsplan «Verbindungsstraße zwischen der B39a und der L1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)»</p> <p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-16375</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Postfach 11 09 74183 Weinsberg</p> <p>Datum 13.06.2024</p> <p>Bebauungsplan «Verbindungsstraße zwischen der B39a und der L1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)»</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.05.2024.</p>	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
24.	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>  Order Entry ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf vodafone.de/business Together we can Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf vodafone.de Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 15,09 StL der Gesellschaft: Düsseldorf Geschäftsführer/in/en: Marial de Gross, Ulrichsmühle, Camille Vothweil Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel Steueridnummer: 105/570/2130 </p> <p>C2 General</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
25.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: Guenter.Moessner.Extern@bodensee-wasserversorgung.de Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2024 15:42 An: Weik, Franziska Betreff: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen B39a und L1102" in Weinsberg-Ellhofen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Günter Mößner Externer Mitarbeiter PB-ZI</p> <p>Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Hauptstraße 163 70563 Stuttgart http://www.bodensee-wasserversorgung.de</p> <p>Tel: 0711-973-2111 Fax: - E-Mail: Guenter.Moessner.Extern@bodensee-wasserversorgung.de</p> <p>--</p> <p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Unternehmenssitz: Stuttgart Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Frank Noppen, Stuttgart Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Christoph Jeromin, Dipl.-Kaufmann Michael Stäbler Stellv.: Dipl.-Betriebsw. (FH) Uwe Jaus, Dipl.Ing. (FH) Alexander Mack M.Sc. MBA (kommissarisch) Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12952 Steuernummer: 99007/10051 Die oben stehenden Angaben werden jeder E-Mail automatisch angefügt. Beim Inhalt dieser E-Mail handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Erklärung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Rechtsverbindliche Erklärungen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung bedürfen jeweils einer Unterschrift durch zwei zeichnungsberechtigte Personen des Zweckverbands. Unsere Hinweise zum Datenschutz bei der Bearbeitung allgemeiner Anfragen finden Sie unter https://www.bodensee-wasserversorgung.de/datenschutz.html</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
27.	<p>Weik, Franziska</p> <hr/> <p>Von: Goth, Thomas Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2024 07:49 An: Weik, Franziska Betreff: WG: TÖB-Verfahren zu B-Plan Verbindungsstraße zwischen B 39a und der L1102 - 1. Änderung</p> <p>Rückläufer Bürger Thomas Goth Amtsleiter Stadtverwaltung Weinsberg Baurecht, Bauordnung und Liegenschaften Marktplatz 11 74189 Weinsberg Tel.: +49 7134 512-250 Fax: +49 7134 512-199 (zentral) Thomas.Goth@weinsberg.de www.weinsberg.de</p>  <p>Von [REDACTED]@web.de Gesendet: Freitag, 24. Mai 2024 21:24 An: Goth, Thomas <Thomas.Goth@weinsberg.de> Betreff: TÖB-Verfahren zu B-Plan Verbindungsstraße zwischen B 39a und der L1102 - 1. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, [REDACTED] ich bin [REDACTED] und wohne in Helmling [REDACTED] 74251 Lehrensteinsfeld Hiermit möchte ich Stellung nehmen zu den oben genannten, ausgelegten Unterlagen, nicht weil ich eine Ertüchtigung der unfallträchtigen Kreuzung behindern möchte, sondern weil ich folgende Mängel in den ausgelegten Unterlagen sehe. 1. Lärm Durch die Ertüchtigung der Straßenkreuzung wird eine Zunahme des Verkehrs erwartet, befördert und ist gewünscht. In den Unterlagen ist aber keine Würdigung des zunehmenden Verkehrs vorgenommen worden. Auch in einem vereinfachten Verfahren ist es erforderlich, diesen Punkt fachlich aufzuarbeiten, da die Anwohner von Lehrensteinsfeld seit dem Bau der Querspanne v.a. nachts und früh morgens einer weiteren Lärmbelastung ausgesetzt sind. (siehe Unterlagen zur Lärmbewertungsplanung) Unser Wohnhaus liegt auf nahezu gleicher Höhe wie die Einmündung der Querspanne. Hinzu kommt der Straßenlärm durch Zunahme des Verkehrs an der Einmündung zur Willsbacher Straße, auch von dort hören wir den Straßenlärm. Dies ist in Summe, gemeinsam mit den Gewerbetreibenden im alten und neuen</p>	<p>26</p> <p>1. Lärm: Wie der Name Ertüchtigung schon sagt, geht es darum einen Unfallschwerpunkt zu entschärfen. Daraus eine erwünschte Zunahme des Verkehrs (gemeint ist wohl der motorisierte Individualverkehr kurz Autoverkehr) zu unterstellen, ist zu kurz gedacht. Um die Bedenken zerstreuen zu können, wurde ein Lärmschutzgutachten für den Verkehrslärm beauftragt, das als Anlage den Bebauungsplanunterlagen beiliegt. Der Gutachter kommt nicht zuletzt aufgrund der großen Entfernung der nächsten Wohngebäude (Ellhofen 530 m, Lehrensteinsfeld 790 m und Helmling 1.900 m) zu dem Schluss, dass: „Ausgehend von den berechneten Emissionspegeln der relevanten Straßen zum Prognosehorizont 2035 wurden für ausgewählte Gebäude am Ortsrand von</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
27.	<p>Gewerbegebiet/Mischgebiet, der BAB, der zunehmenden "Festkultur", Sportplatz und Tennisplatz aus meiner Sicht nicht unerheblich. Ggf. muss zum Schutz der Betroffenen auf aktive Lärmschutzmaßnahmen zurück gegriffen werden.</p> <p><u>2. Artenschutz</u></p> <p>Es ist aus meiner fachlichen Sicht eine Betroffenheit von Zauneidechse, Goldammer und ggf. Haselmaus und Fledermaus , vielleicht auch weiteren Vogelarten zu erwarten. Ich kenne Vorkommen, gerade von Zauneidechsen, die direkt an Hauptstraßen liegen. Dann wäre sogar ein Ausnahmeantrag erforderlich. Eine Betroffenheit der o.g. Arten muss aus meiner Sicht vor Satzungsbeschluss geprüft und entsprechend behandelt werden. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist hier sehr unzureichend. Ggf. liegen schon Gutachten vor auf die man zurück greifen könnte. Ein Landschaftsplan bezeichnet normalerweise Vorrangflächen für geschützte Arten. Es erscheint, dass der Artenschutgzutachter keine Unterlagen (z.B. Untersuchungen im Zusammenhang mit angrenzender Umnutzung oder Erweiterung der BAB oder Erweiterung des Gewerbegebietes Weinsberg/Ellhofen) eingesehen oder Gespräche mit aussagefähigen Personen geführt hat. Hier muss dringend nachgebessert werden.</p> <p><u>3. Ausgleich geschützte Hecken</u></p> <p>Normalerweise muss ein Ausgleich von "geschützten Hecken" mindestens 1:1 erfolgen.</p> <p>Die Benennung der möglichen Ersatzflächen wird nur lapidar genannt und ist in den ausgelegten Unterlagen nicht dargestellt. Eine Gegenüberstellung des Eingriffs und des Ausgleichs nach ist nicht vorgenommen. Solche Unterlagen können keinem Satzungsbeschluss zugeführt werden.</p> <p>Ich empfehle dringend, ein Pflegemanagement für neu anzulegende Hecken erstellen zu lassen. Gerade im Bereich der Straßen des Landkreises wird mit hochgestellter Heckenschneidemaschine die Breite einer Hecke unnötig verringert. Es ist so zu pflanzen, dass eine freie Sicht auf mindestens 10 Jahre bei freiem Wuchs gegeben ist. Hecken müssen in 15-20 Meter lange Teilstücke unterteilt werden. Diese Abschnitte sollen alle 10-15 Jahre immer im Wechsel, mit mindestens 2 Jahren Abstand auf den Stock gesetzt werden. Es gibt Fachgutachten, die mit solch einer Pflege eine Zunahme von Vögeln nachweisen. Bisher wird großflächig gehäckselt und nicht abgeschnitten, die Abschnitte sind viel zu groß. Eine fachliche Baubegleitung oder Schulung des auszuführenden Personals wäre zielführend.</p> <p><u>4. Eingriffe in Obstwiesen</u></p> <p>Steuobstwiesen sind unvergleichbar wertvoll. Ein Eingriff, falls tatsächlich Richtung Westen vorhanden, muss als solcher dringend ausgeglichen werden.</p> <p><u>5. Lampen:</u></p> <p>Im Text wird ausführlich von Lichtemissionen gesprochen. Dies ist aus meiner Sicht ein sehr wichtiger Punkt, denn Lichtverschmutzung wird in der Regel meiner Beobachtung nach sehr stiefmütterlich behandelt. Ich hoffe aber doch, dass diese Beschreibung für vorliegenden Fall ein Verstehen war und am Kreisel keine Beleuchtung kommen wird, denn es gibt dort ja keine Fußgängerüberwege, auch Radfahrer sind dort nicht anzutreffen. Im Rechtsplan sind orangene Punkte verzeichnet, eine Legende fehlt. Sollen dies Lampen sein? Aus o.g. Gründen und wegen einer direkten persönlichen Betroffenheit möchte ich dann dagegen Einspruch erheben.</p> <p><u>6. Wiesenansaaten</u></p> <p>Die im Text genannten vorgeschlagenen Wiesenansaatenflächen werden in im Plan nicht dargestellt. Es ist daher rechtlich nicht verbindlich und auch nicht nachvollziehbar, wo diese Ansäaten erfolgen sollen. (Legende fehlt). Ich möchte empfehlen, die Flächen im Rechtsplan darzustellen. Außerdem möchte ich den Hinweis geben, dass wir in vergleichbaren Fällen in Heilbronn mit großem Erfolg eine Saatgutmischung des "Ackerrandstreifenprogramms von Rieger Hoffmann Typ Heilbronn" mit 80 % Gräser und 20 % Blumen anwenden. Ein stabiler, insektenreicher Bestand</p>	<p>Ellhofen und Lehrensteinsfeld die Lärmeinwirkungen nach RLS-19 [3] für die baulichen Situationen Bestand und Kreisverkehrsplatz berechnet und mit den oben genannten Anforderungen verglichen. Die Berechnungen ergaben, dass an keinem Gebäude Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (WA: tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A)) zu verzeichnen sind. Mit Pegelerhöhungen von maximal 0,5 dB(A) ist die Pegeländerung als nicht wesentlich anzusehen, so dass sich aus der Baumaßnahme „Kreisverkehrsplatz“ kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ableiten lässt.“ Dies gilt auch für die übrigen Lärmquellen, auf die die Planungen keinen Einfluss haben.</p> <p>2. Artenschutz</p> <p>Die Strukturen sind erst mit dem Bau der Verbindungsstraße geschaffen worden, Gutachten konnten daher noch nicht vorliegen. Aufgrund des Zeitverzugs in der Detailplanung, konnte die in der artenschutzrechtlichen Einschätzung angesprochenen Untersuchungen durchgeführt werden, die Ergebnisse sind in einem eigenen Bericht dokumentiert. Da die Planungen langfristig die gleichen Strukturen enthalten, wie sie derzeit vorhanden sind, ergibt sich keine Beeinträchtigung der Artenausstattung. Lediglich für die Zeit der Baumaßnahmen sind begleitende temporäre Maßnahmen sinnvoll.</p> <p>3. Hecken</p> <p>Auch bei den Hecken ergibt sich langfristig kein Nachteil, denn die durch den Bau entfallenden Hecken werden, nachdem die Maßnahme fertig gestellt ist, in unmittelbarer Nähe gleichartig wieder angepflanzt. Auch diese Hecken gab es vor fünfundzwanzig Jahren noch nicht, denn auch sie wurden erst mit dem Bau der Verbindungsstraße neu geschaffen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
27.	<p>wird aber nur mit einem entsprechenden Mahdmanagement erreicht. Dieses Mahdmanagement ist dringend im Rechtsplan mit auf zu nehmen. (Nur 2x Mahd)</p> <p>7. Gehölze</p> <p>Im Rechtsplan werden Einzelbäume zwar zeichnerisch dargestellt, aber nicht weiter qualifiziert. Ich empfehle dringend, die "Qualität, Straßenbaum, Hochstamm mit 20/25 cm Stammdurchmesser gemessen in 1 Meter Höhe" unter Punkt Pflanzgebot einschließlich der Forderung: "bei Abgang Ersatz" und Erhalt des "artentypischen Wuchshabitats" festzusetzen. Sonst ist der Rechtsplan an dieser Stelle unverbindlich.</p> <p>Viburnum opulus ist ein Gehölz der Aue, der neue Kreisel steht nicht in der Aue.</p> <p>Beim Weißdorn wird nur der eingriffelige genannt, es kommt in diesem Naturraum aber auch der zweigriffige Weißdorn vor, ca. zu 20 %.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>3</p>	<p>Dass ein anderes Pflegekonzept dazu führen könnte, die ökologische Wertigkeit der Hecken deutlich zu erhöhen, ist richtig und nachvollziehbar. Die Art der Heckenpflege entlang von viel befahrenen Verkehrswegen ist aber seit fast achtzig Jahren üblich und war auch bekannt, als die Biotope am 16.09.2020 erfasst und als solche eingestuft wurden. Ein Nachteil für den Naturhaushalt ist daher nicht erkennbar.</p> <p>4. Obstwiesen</p> <p>Auch für die Obstbäume gilt, dass diese erst mit dem Bau der Verbindungsstraße geschaffen wurden. Auch diese werden, soweit sie zum Bau der Flächen gefällt werden müssen, im direkten Anschluss wieder gepflanzt. Der Zeitverlust wird über die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung erfasst.</p> <p>5. Lampen</p> <p>Die orange/gelben Punkte sind eine Kennzeichnung der Grenzpunkte aus dem Kataster. Sie bedeutet, dass die Grenzpunkte, als diese in die EDV übernommen wurden, nicht gerechnet, sondern mehr oder weniger genau digitalisiert wurden.</p> <p>Die bisherigen Detailplanungen sehen keine Beleuchtung für den Kreisverkehr vor, der Hinweis in Ziffer III.13 wird daher ersatzlos gestrichen.</p> <p>6. Wiesenansaaten</p> <p>Der Erfahrung nach setzen sich Gräser eher durch als Blumen, daher ist ein höherer Blumenanteil in der Saatmischung sinnvoller. Manchmal wird empfohlen, die Gräser ganz weg zu lassen, da diese sich aus den benachbarten Flächen ohnehin auch in das Plangebiet hinein wieder ausbreiten</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
		<p>würden. Dass eine artenreiche Wiese bei einem hohen Grasanteil in der Ansaat nur bei einem erhöhten Pflegeaufwand entstehen kann, ist unmittelbar einleuchtend.</p> <p>7. Gehölze</p> <p>Der Bebauungsplan dient der städtebaulichen Ordnung der Grundstücke, er kann nicht alle Details regeln, dazu sind die nachfolgenden Planungen vorgesehen. Details wie der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume können der Fachplanung überlassen bleiben, für die städtebauliche Ordnung ist nur wichtig, dass ein Baum an dieser Stelle gepflanzt werden sollte und dies zulässig ist.</p> <p>Die Liste der Bäume in Ziffer III.16 (neu) ist eine von der Naturschutzbehörde des Landratsamtes herausgegebene Empfehlung. Viburnum opulus ist dort mit 3 gekennzeichnet, was einen feuchten oder nassen Standort betrifft. Die Liste ist also korrekt. Die genaue Pflanzenauswahl ist Sache der Detailplanung. Der Kreisverkehr liegt direkt neben dem Totenbaumgraben, ein nasser Standort ist daher nicht auszuschließen. Der zweigriffelige Weißdorn ist sehr anfällig für Feuerbrand und daher als Straßenpflanzung nicht unbedingt geeignet.</p>